

solchen Verlesung gilt sinngemäß, was bereits zu der Möglichkeit der Verlesung von früheren Aussagen des Angeklagten gesagt worden ist.⁷⁸

Die Verlesung früherer Aussagen eines anwesenden Zeugen zum Zwecke des Beweises darf nicht erfolgen, wenn sich der Zeuge erst in der Hauptverhandlung auf ein ihm zustehendes Zeugnisverweigerungsrecht beruft (§ 208 StPO). Diese Einschränkung ist von großer Bedeutung für die Sicherung des gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrechts. Könnte die frühere Aussage dennoch verlesen werden, wäre das Vertrauen des Bürgers in die Realität seines Rechts erschüttert. Der sozialistische Staat verzichtet aber in diesen Fällen selbst dann auf die Aussage eines Zeugen, wenn dieser Verzicht im Einzelfall die Aufklärung des Sachverhalts erschwert. Das Vertrauen aller Bürger, daß der Staat ihre Rechte achtet, ist für ihre Erziehung zur Achtung vor der Arbeiter-und-Bauern-Macht und der sozialistischen Gesetzmäßigkeit letztlich von größerem Wert als eine Aussage in einer bestimmten Sache.

F.

Die bisher geschilderten Formen sind die einzigen, die das Gesetz zur Beweiserhebung mittels Zeugen in der Hauptverhandlung zuläßt. Unzulässig ist insbesondere die inoffizielle und formlose sogenannte informatorische Zeugenvernehmung. Sie verstößt gröblich gegen die gesetzlichen Formvorschriften und ist mit der Verantwortlichkeit des Zeugen für seine Aussagen unvereinbar.⁷⁹

G.

In den Fällen, in denen eine mündliche und unmittelbare Vernehmung des Zeugen in der Hauptverhandlung erfolgt, muß das Gericht zum Schluß der Vernehmung darüber entscheiden, ob die Bedeutung der Sache und der Aussagen des Zeugen⁸⁰ seine Vereidigung notwendig machen (§§ 51, 52 StPO). Die Form der Vereidigung — die in einer der Bedeutung dieser Handlung entsprechenden ernsten und würdigen Atmosphäre erfolgen muß — ist in den §§ 54 und 55 StPO ausführlich und erschöpfend geregelt.

H.

Nach Beendigung der Vernehmung kann das Gericht den Zeugen entlassen, wenn feststeht, daß er auch in einem späteren Zusammen-

78. vgl. S. 238 ff. dieses Leitfadens.

79. vgl. Anm. von Ranke, NJ, 1953, S. 342.

80. Über die Auswahl der zu vereidigenden Zeugen bei Vorliegen sich widersprechender Zeugaussagen vgl. Urteil des OG vom 8. 6.1954, NJ, 1954, S. 421.